

Status: 22.03.2025

dhv Sport- und Wettkampfordnung (dhv SpoWo)

- § 1 Zweck und Aufgabe
- § 2 Rechtsgrundlage
- § 3 Tierwohl
- § 4 Tierwohlbeauftragter
- § 5 Prüfung im dhv und in den dhv Mitgliedsverbänden
- § 6 dhv Deutsche Meisterschaften/ Deutsche Jugendmeisterschaften
- § 7 Rahmenbedingungen zu dhv Deutschen Meisterschaften / Deutschen Jugendmeisterschaften
- § 8 Qualifikationsbedingungen
- § 9 Ehrungen
- § 10 VDH Meisterschaften und Internationale Meisterschaften
- § 11 Betreuer / Mannschaftsführer
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Status: 22.03.2025

§ 1 Zweck und Aufgabe

- 1.1 Der Deutsche Hundesportverband (dhv) ist ein Zusammenschluss hundespporttreibender sowie Rettungshundewesen betreibender Verbände, die ihren Sitz in Deutschland haben. Er ist Mitgliedsverein des VDH.
- 1.2 Die Sport- und Wettkampfordnung im Deutschen Hundesportverband (dhv SpoWo) ist das ergänzende Regelwerk zu den bestehenden dhv Ordnungen und beinhaltet wesentliche Beschlüsse des dhv Mitgliederrates zu Hundesportveranstaltungen.

Die bestehenden Ordnungen des dhv haben grundsätzlich Anwendungsvor- rang vor dieser Sport- und Wettkampfordnung (Lex-specialis-Grundsatz).
- 1.3 Form, Inhalt und Ergänzungen der SpoWo dhv bestimmt der Mitgliederrat des dhv mit einfacher Stimmenmehrheit. Regelwerke des VDH und der FCI werden beachtet.
- 1.4. Änderungen der SpoWo dhv sind den Mitgliedsverbänden des dhv mitzuteilen. Die dhv Mitgliedsverbände unterrichten ihre Mitglieder über Änderungen / Er- gänzungen.

§ 2 Rechtsgrundlage

Der dhv ist die Dachorganisation seiner Mitgliedsverbände, um eine einheitliche Darstellung des Hundesports, der Ausbildung und Erziehung des Hundes bun- desweit zu erreichen; darin eingeschlossen ist die Darstellung und Arbeit der Jugend im Hundesport.

Die dhv SpoWo ist gemäß § 12 der dhv Satzung Bestandteil der Ordnungen. Sie enthält im Wesentlichen Beschlüsse des dhv Mitgliederrates und des VDH / der FCI, die Regelungscharakter für den Sport mit dem Hund im dhv haben.

Status: 22.03.2025

§ 3 Tierwohl

- 3.1 Für das Einhalten der Bestimmungen des Tierwohls sind grundsätzlich die Hundehalter verantwortlich.
- 3.2 Hunde mit Verband, Schutzbandagen, Schuttschuhen oder Schutzbrillen sind grundsätzlich aus dem Wettkampf herauszunehmen. Sind in den Prüfungsordnungen der einzelnen Sportsparten Ausnahmen zugelassen oder werden bei vorheriger Meldung zum Wettkampf mit entsprechendem tierärztlichen Attest Ausnahmen bescheinigt, kann sich der amtierende Richter dieser Regelung anschließen. Bandagen zum Abdecken in Verheilung befindlicher Verletzungen sind nicht zugelassen. Eine Teilnahme an Hundesportveranstaltungen ist erst nach vollständigem Abheilen von Verletzungen möglich.¹
- 3.3 Richter im Sport sind nach den Prüfungsordnungen des VDH / FCI verpflichtet, nur gesunde Hunde ohne körperliche Einschränkungen oder Verletzungen am Wettkampf teilnehmen zu lassen.
Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Landes eingehalten werden, in dem die Prüfung stattfindet.
- 3.4 Bei Veranstaltungen, bei denen kein Turniertierarzt während der Veranstaltung vor Ort ist, hat nur der Richter im Sport den aktuellen Zustand des Hundes vor Augen. Daher kann auch nur dieser in diesem Augenblick entscheiden, ob der Hund aus dem Wettkampf herausgenommen werden muss („Situationsentscheidung“). Hierbei kann er nicht durch ein Attest eines Tierarztes überstimmt werden. Die letzte Entscheidungsgewalt liegt beim Richter im Sport und nicht bei einem tierärztlichen Attest.
- 3.5 Hunde mit kupierter Rute / kupierten Ohren dürfen im dhv zu Wettkämpfen zugelassen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftslandes des Hundes den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Wettkampf durchgeführt wird, erfüllt sind. (Bringschuld des Hundehalters). Daneben sind Hunde zugelassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Amputation aus veterinärmedizinischer Notwendigkeit erfolgt ist. Bei Hunden aus dem Tiererschutz ist das Zertifikat des Hundes vorzulegen.²

¹ VDH Stellungnahme zu Hilfsmitteln 2024

² MRT Beschluss Dezember 2023

3 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Status: 22.03.2025

- 3.6 Ein Hund, der zwecks Teilnahme an einer termingeschützten Veranstaltung an den Start gebracht wird, muss in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen an den Tagen der Veranstaltung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste des VDH aufgeführt sind.³ Hunde, die unter Schmerzmittel stehen, dürfen nicht im Wettkampf geführt werden.
- 3.7 Dopingkontrollen können an allen Internationalen und Nationalen Veranstaltungen des VDH in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ohne dass in der Ausschreibung zu der Veranstaltung gesondert darauf hingewiesen wird.
- 3.8 Aus Gründen des Tierwohls ist es nicht zulässig, mit einem Hund am Vormittag an der Prüfung einer Sportsparte und am Nachmittag an der Prüfung einer anderen Sportsparte teilzunehmen. Die Prüfungsleiter sind verpflichtet, die Kontrolle über die Leistungsurkunde des Hundes vorzunehmen.⁴

§ 4 Tierwohlbeauftragter

- 4.1 Bei allen dhv-Meisterschaften ist vom Ausrichter ein "Tierwohl-Beauftragter" zu benennen. Er wird die Einhaltung des Tierwohls überwachen, Fehlverhalten dem Gesamtleiter und dem Prüfungsleiter melden und Maßnahmen zur Erhaltung des Tierwohls unterstützen.
- 4.2 Der Tierwohlbeauftragte ist gemeinsam mit dem Prüfungsleiter Ansprechpartner für Veterinäre bzw. für den Turniertierarzt. Er verfügt über Kenntnisse der Tierschutzbestimmungen, des Wesens von Hunden und verfügt über Erfahrungen bei der Haltung, Unterbringung und Versorgung von Hunden. Er unterstützt den Ausrichter und die Hundehalter vor Ort.
- 4.3 Der Tierwohlbeauftragte achtet insbesondere auf
- optimale Unterbringung der Hunde in den Fahrzeugen
 - den Größen der Hunde angemessene Unterbringungsmöglichkeiten
 - abgedeckte Fahrzeuge im Schatten, wenn es die Witterungslage erfordert
 - ausreichende Belüftung und optimale Versorgung der Hunde
 - regelmäßige Kontrolle und wiederkehrender Auslauf der Hunde
 - offensichtlich erkrankte Hunde bleiben dem Veranstaltungsgelände fern

³ Leitfaden zu VDH-Hundesport-Veranstaltungen

⁴ MRT Beschluss Dezember 2023

4 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Status: 22.03.2025

§ 5 Prüfungen im dhv und in den dhv Mitgliedsverbänden

- 5.1 Bei der Durchführung der Prüfungen in den dhv Mitgliedsverbänden gelten die spartenspezifischen Prüfungsordnungen VDH / FCI.
- 5.2 Prüfungen können das ganze Jahr über durchgeführt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen und das Wohlbefinden von Hundeführer und Hund nicht gefährdet sind. Andernfalls darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Dies ist die alleinige Entscheidung des Richters.
- 5.3 Prüfungstage liegen in der Regel am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen. An Feiertagen können Prüfungen durchgeführt werden, wenn keine Feiertagsregelungen der Länder dagegensprechen. Der Freitag bzw. der Tag vor einem Feiertag darf nur in Verbindung mit dem Folgetag mit einem Terminschutz geschützt werden, wenn am Folgetag mehr Hunde gemeldet sind, als vorgeführt werden können. Eine zweitägige Prüfung gilt dann als eine Prüfung. Der Prüfungsbeginn darf nicht vor 12.00 Uhr liegen.

Liegt zwischen dem Feiertag und dem folgenden Wochenende ein sogenannter „Brückentag“, so können auch an diesem Tag Prüfungen durchgeführt werden. Es gilt dann nicht die „Überhangregel“ mit dem Beginn 12.00 Uhr.

Teilnehmende, die planen, mit ihren Hunden die FCI-IGP 1 oder FCI-IFH 1 abzulegen, können am ersten Tag die FCI-BH/VT ablegen und dann am nächsten Tag die FCI-IGP 1 oder FCI-IFH 1.

- 5.4 Im Rahmen von Kombi-Prüfungen (z.B. FCI Agility und FCI BH/VT) sind maximal 6 Teams für die FCI BH / VT bzw. VDH BH Prüfungen zugelassen. Dabei kann ein Hund pro Tag nur an einer Prüfung teilnehmen.
- 5.5 Um eine Leistungsprüfung durchzuführen, ist die Teilnahme von mindestens vier Hundeführern notwendig. Bei Kombinationsprüfungen (z.B. FCI BH/VT und THS) ist diese Regelung nicht für jede der beiden Prüfungsarten anzuwenden.⁵

Sind keine Ausnahmen in den spartenspezifischen Prüfungsordnungen aufgeführt, dürfen Teilnehmende nur mit maximal 2 Hunden an einer Prüfung teilnehmen.

⁵ MRT Beschluss Dezember 2023

5 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Status: 22.03.2025

Ein Hund kann innerhalb einer Veranstaltung nur ein Ausbildungskennzeichen erwerben.

- 5.6 Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung ist, dass Hundeführer und Hundehalter einem VDH Verein angehören.
- 5.7 Ein Richter im Sport darf nur bei Termin geschützten Prüfungen tätig werden. Für die Vergabe des Terminschutzes zu Prüfungen und Festlegen der Terminschutzsperrern sind die dhv Mitgliedsverbände zuständig.
- 5.8 Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf VDH/FCI termingeschützten Prüfungen. Das Bewerten von Hunden außerhalb von VDH/FCI stellt keine Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar und ist nicht untersagt, dort vergebene Bewertungen und vergebene Ausbildungskennzeichen, einzig nach nicht VDH/FCI Prüfungsordnungen, sind nicht VDH/FCI anerkannt.
- 5.9 Richter können ohne entsprechende Freigabe Hunde auf Veranstaltungen außerhalb der VDH/FCI-Organisation beurteilen. Diese Veranstaltungen stehen in keiner Verbindung zu VDH und/oder FCI, werden also von den Regularien VDH/FCI nicht erfasst. Sie fallen damit nicht in die Zuständigkeit des dhv / VDH / FCI. Es liegt allein in der Verantwortung des jeweiligen Richters, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht.⁶
- 5.10 Die Teilnehmergebühr / Meldegebühr zu Prüfungen in den dhv Mitgliedsverbänden legen die dhv Mitgliedsverbände fest. Die Teilnehmergebühr / Meldegebühr zu Prüfungen des dhv legt der dhv Mitgliederrat fest.
- 5.11 Den Einsatz der Richter und den Einsatz von spartenspezifischen Hilfskräften regeln die dhv Mitgliedsverbände. Es besteht keine freie Richterwahl durch die Mitgliedsvereine in den dhv Mitgliedsverbänden. Bei der Berufung von dhv-Richtern zu termingeschützten Prüfungen sind die Obleute der dhv Mitgliedsverbände berechtigt, innerhalb des dhv die Richter ohne Vermittlung durch den dhv Obmann anzufordern.
- 5.12 Bei allen termingeschützten Prüfungen ist ein Prüfungsleiter einzusetzen. Er ist für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich.

⁶ VDH Mitteilung Richtereinsatz außerhalb des VDH/FCI September 2020

6 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Status: 22.03.2025

Er ist zuständig für alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfung und überwacht sie. Dazu gehören u.a. das Bereitstellen der schriftlichen Formulare wie Richterblätter, Prüfungslisten, Überprüfung aller Unterlagen wie Leistungsurkunden, Ahnentafeln, Impfzeugnisse und Versicherungsnachweise.

Er muss die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gewährleisten und dem Richter im Sport während der gesamten Dauer der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsleiter darf weder einen Hund vorführen noch andere Aufgaben außerhalb seiner Zuständigkeit übernehmen.

- 5.13 Ein Richter im Sport darf bei einer termingeschützten Veranstaltung nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren Richtern in einer Veranstaltung.⁷
- 5.14 Voraussetzung für das Ablegen einer FCI BH/VT Prüfung ist die Mitgliedschaft in einem VDH Mitgliedsverband.⁸
Die Durchführung und Abnahme von FCI BH/VT Prüfungen in Hallen ist im dhv nicht zulässig. Sie werden nicht Termin geschützt.⁹
- 5.15 Bei einer kombinierten Veranstaltung bestehend aus einem spartenspezifischen Seminar / Schulung / Workshop und einer termingeschützten Prüfung ist zunächst die Prüfung durchzuführen. Seminar / Schulung / Workshop findet erst nach der Prüfung statt. Die Regelung gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen.
- 5.16 Bei der Wesensüberprüfung der Hunde ist ein gültiges Impfzeugnis vorzulegen. Das Impfzeugnis muss den Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung enthalten.
- 5.17 Es ist nicht zulässig, Geldpreise auf Hundesportveranstaltungen des VDH oder von VDH-Mitgliedsvereinen zu vergeben. Die Schaffung derartiger finanzieller Anreize beinhalten immer auch die Gefahr, dass das Tierwohl zu Lasten finanzieller Interessen beeinträchtigt wird. Zudem widerspricht es der nichtkommerziellen Ausrichtung des Verbandes.

⁷ dhv Ordnung Richter im Sport

⁸ MRT Beschluss Dezember 2023

⁹ MRT Beschluss Dezember 2022

Status: 22.03.2025

Sachpreise wie Futter, Leinen, Hundespielzeug oder Ähnlichem können von Veranstaltern angeboten werden, solange sich dies in einem angemessenen Rahmen bewegt, der Werbecharakter im Vordergrund steht und hierdurch keine zusätzlichen Wettbewerbsanreize geschaffen werden.¹⁰

- 5.18 Ausstellen und Aushändigen der Leistungsurkunden regeln die dhv Mitgliedsverbände. Es ist verpflichtend, dass jede Prüfung, entweder in ein Leistungsheft oder in die Ahnentafel eingetragen wird. In die LU sind die Ergebnisse der abgelegten Prüfung einzutragen und vom Richter zu bestätigen.

Werden spartenspezifisch negative Ergebnisse nicht eingetragen (z.B. Dis / Agility) gelten diese Regeln nicht für Qualifikationsprüfungen zu dhv / VDH Deutschen Meisterschaften. Hier sind alle Prüfungsergebnisse einzutragen, um die Qualifikation nachzuweisen.

- 5.19 Voraussetzung für die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen, insbesondere bei Jugendlichen, ist die Fähigkeit des Hundeführers, sämtliche Übungen (auch Chipkontrolle, Betreten des Vorführplatzes, Teilnahme an der Siegerehrung usw.) selbstständig durchzuführen.¹¹

- 5.20 Läufige Hündinnen können an allen Prüfungen teilnehmen, müssen aber getrennt von den Hunden der anderen Teilnehmenden vorgeführt werden.

- 5.21 Eine Hündin darf ab dem 19. Tag nach dem Deckakt in keiner Prüfung und keinem Wettkampf innerhalb des Gebrauchshundesports, Windhundrennsports sowie aller weiteren im VDH durchgeführten Hundesportarten geführt werden.

Dieser Ausschluss von sportlichen Prüfungsaktivitäten gilt bis zur vollendeten 12. Woche nach dem Wurfstag. Im Bereich Ausdauer darf ab dem Deckakt keine Belastung mehr stattfinden.

Für den Bereich Gebrauchshundesport gelten diese Einschränkungen nur für die FCI BH/VT, Fährtenprüfungen und Stöberprüfungen. Bei allen anderen Prüfungsarten nach der FCI-IGP Prüfungsordnung gilt eine Teilnahmesperre nach dem Deckakt.¹²

¹⁰ VDH Beschluss 08.03.2023

¹¹ MRT Beschluss vom Dezember 2023

¹² VDH Beschluss 18. März 2025

Status: 22.03.2025

- 5.22 Ein Hund, der zu irgendeinem Zeitpunkt während des Wettbewerbs (vor, während oder nach seiner eigenen Vorführung) eine Person oder einen anderen Hund beißt, versucht zu beißen, angreift oder anzugreifen versucht, ohne selbst angegriffen worden zu sein, wird vom Wettbewerb disqualifiziert. Die Leistungs-urkunde ist vom amtierenden Richter einzuziehen.

Bevor der Hund an einer weiteren Prüfung teilnehmen darf, muss der Hundebesitzer / HF bei einer Prüfung nachweisen, dass das Team (HF und Hund) erneut erfolgreich an einer FCI-BH/VT teilgenommen hat.

Das Verfahren regeln die dhv Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit.

- 5.23 Bei der Siegerehrung müssen in der Regel alle Teilnehmende mit ihren Hunden anwesend sein. Der Hund muss bei der Siegerehrung vom HF geführt werden, ohne dass er dabei einen Motivationsgegenstand im Fang trägt. Die Prüfung endet mit Abschluss der Siegerehrung.

§ 6 dhv Deutsche Meisterschaften / Deutsche Jugendmeisterschaften

- 6.1 Der dhv führt wiederkehrend Deutsche Meisterschaften / Deutsche Jugendmeisterschaften in den vom dhv Mitgliederrat festgelegten Sportsparten durch. Die Meisterschaften können als Einzelveranstaltung der Sportsparte oder als gemeinsame Veranstaltungen verschiedener Sportsparten durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der dhv Mitgliederrat.
- 6.2 Werden dhv Meisterschaften verschiedener Sportsparten gemeinsam durchgeführt, bildet der dhv Mitgliederrat eine Arbeitsgruppe.

§ 7 Rahmenbedingungen zu dhv Deutschen Meisterschaften / Deutschen Jugendmeisterschaften

- 7.1 Jeder Mitgliedsverband des dhv kann sich zur Durchführung einer Meisterschaft bewerben. Die dhv Mitgliedsverbände können die technischen Vorbereitungen an Untergliederungen delegieren. Sie selbst bleiben jedoch gegenüber dem dhv verantwortlich. Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände strebt der dhv einen jährlichen Wechsel des Ausrichters bei den Meisterschaften an.
- 7.2 Über die Vergabe und Terminierung der Meisterschaft entscheidet der dhv Mitgliederrat.

Status: 22.03.2025

7.3 Für die dhv Meisterschaften überträgt der ausrichtende dhv Mitgliedsverband dem dhv das Hausrecht.

7.4 Den Einsatz der Richter regeln die dhv Verantwortlichen der Sportsparte in Absprache mit den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses. Dabei sind insbesondere fachliche Voraussetzungen und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

7.5 Die Gesamtleitung der dhv Meisterschaften übernimmt der dhv Präsident oder dessen Vertreter.

7.6 Mit dem ausrichtenden dhv Mitgliedsverband führt der spartenverantwortliche dhv Obmann eine Vorbesprechung durch. Über den Inhalt der Vorbesprechung führt der dhv Obmann ein Protokoll.

Eine Durchschrift des Protokolls erhalten der ausrichtende dhv Mitgliedsverband und die Geschäftsstelle des dhv.

7.7 Bei der Vorbesprechung soll insbesondere auf nachfolgende Themen eingegangen werden:

- Finanzielle Regelungen (dhv Kostenordnung)
- Veranstaltungsschrift und Grußworte
- Plakate, sonstige Werbeträger und -mittel
- Ehrengaben
- spezifische Erfordernisse aufgrund der Prüfungsart (z.B. Fährten gelände, Hilfskräfte)

7.8 Die Bekleidung der Teilnehmer bei den Vorführungen / Siegerehrungen regeln die spartenspezifischen Ordnungen des dhv.

7.9 Als Repräsentanten des dhv sind die eingesetzten Richter gehalten, dem Anlass einer Deutschen Meisterschaft entsprechende Oberbekleidung zu tragen. Dazu stattet der dhv die eingesetzten Richter mit Oberbekleidung aus.

Status: 22.03.2025

§ 8 Qualifikationsbedingungen

- 8.1. Die Qualifikationsbedingungen sind in den dhv Ordnungen zur Deutschen Meisterschaft / Deutschen Jugendmeisterschaft der jeweiligen Sportsparte aufgeführt. Über Abweichungen entscheidet der dhv Mitgliederrat auf Vorschlag des zuständigen dhv Fachausschusses.
- 8.2 Die dhv Mitgliedsverbände entscheiden über die Teilnahme und entsenden entsprechend der festgelegten Kontingente ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den dhv Deutschen Meisterschaften / Deutschen Jugendmeisterschaften.
- 8.3 Die dhv Mitgliedsverbände regeln in eigener Zuständigkeit das Teilnahmerecht ihrer Sportlerinnen und Sportler an den dhv Meisterschaften. Das Erfüllen der Qualifikationsbedingungen impliziert nicht gleichzeitig ein Teilnahmerecht an den Meisterschaften.
- 8.4 Bei Zugehörigkeit eines Teilnehmers zu mehreren dhv Mitgliedsverbänden haben diese zu Beginn des Sportjahres zu erklären, über welchen dhv Mitgliedsverband sie die Qualifikationswege durchlaufen.¹³

§ 9 Ehrungen

- 9.1 Ehrengaben für die dhv Meisterschaften stellt der dhv. Übernimmt der ausrichtende Mitgliedsverband die Beschaffung von Ehrengaben, so erfolgt ein finanzieller Ausgleich. Das Nähere regelt die dhv Kostenordnung.
- 9.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Platzierung 1 – 3 erhalten je eine Ehrengabe. Alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Erinnerungsgabe.

§ 10 VDH Meisterschaften und Internationale Meisterschaften

- 10.1 Erfüllen die Sportlerinnen und Sportler des dhv die Qualifikationsbedingungen zur Teilnahme an VDH Meisterschaften oder internationalen Meisterschaften, können sie vom dhv Präsidium zur Teilnahme entsandt werden.

¹³ MRT Beschluss Mai 2006

11 Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Status: 22.03.2025

Das Erfüllen der Qualifikationsbedingungen impliziert nicht gleichzeitig ein Teilnahmerecht an den Meisterschaften.

- 10.2 Die Obleute der Sportsparten sind bei der Entscheidung zur Teilnahme einzubinden.
- 10.3 Der dhv stattet seine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sportlicher Kleidung aus. Die Kleidung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird zentral vom dhv über die Geschäftsstelle des SGSV beschafft. Das Nähere regelt die dhv Kostenordnung.

§ 11 Betreuer / Mannschaftsführer

- 11.1 Mit der Meldung der Teilnehmer zu VDH oder internationalen Meisterschaften benennt das dhv Präsidium die Betreuer / Mannschaftsführer für die dhv-Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- 11.2 Der dhv stattet die Betreuer / Mannschaftsführer mit sportlicher Kleidung aus. Die Kleidung wird zentral vom dhv über die Geschäftsstelle des SGSV beschafft. Das Nähere regelt die dhv Kostenordnung.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 Mit der Anmeldung zur dhv / VDH / internationalen Meisterschaft stimmt der Hundeführer der Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu. Es handelt sich dabei um folgende Daten:
- Name, Vorname des Mitgliedes
 - Geburtsdatum des Mitgliedes
 - Anschrift des Mitgliedes
 - dhv Mitgliedsverband und Mitgliedsnummer
 - Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Mitgliedes

Die Daten -Name, Vorname, dhv Mitgliedsverband und geführter Hund-werden ausschließlich zum Erstellen von Teilnehmer- und Ergebnislisten verwandt.

Status: 22.03.2025

- 12.2 Die Einwilligung zur Datenerhebung und -verwaltung umfasst auch die Bildveröffentlichung im Internet (Siegerfotos) und die Datenweitergabe an den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) sowie zu internationalen Meisterschaften. Diese Datenweitergabe erfolgt ausschließlich bei Teilnahme des Mitgliedes an übergeordneten Sportveranstaltungen.
- 12.3 Eine Weitergabe der Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht. Finanztransaktionen werden nicht durchgeführt. Es werden keine Kreditkarten-Nummern bzw. Kreditkarten-Geheimzahlen abgefragt.
- 12.4 Widerspricht der Teilnehmer die Verwendung seiner personenbezogenen Daten ist eine Teilnahme an der dhv DM / DJM bzw. VDH und internationalen Meisterschaften nicht möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Die Sport- und Wettkampfordnung des dhv wurde am 22.03.2025 vom Mitgliederrat beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jablinski
dhv Präsident